

KÄRNTEN

Mountainbike

FAIR PLAY IN KÄRNTEN

Leitfaden für
eine kooperative
Gesamtentwicklung





lk

landwirtschaftskammer
kärnten



Kärntner
Gemeindebund



IMPRESSUM:

Mountainbike Fair Play in Kärnten - Leitlinie der Kärntner Landesregierung sowie der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten.

Herausgeber: Land Kärnten, Tourismusreferat und Landwirtschaftskammer Kärnten.

Medieninhaber und Verleger: Land Kärnten, Tourismusreferat.

Anschrift: 9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 1.

Konzeption und Gestaltung: Pixelpoint Multimedia, www.pixelpoint.at.

Druck: Hermagoras Druckerei, www.hermagoras.at.

Bildmaterial: Region Nockberge Bad Kleinkirchheim, Weissensee Information, Heiko Mandl.

Alle Angaben Stand Mai 2012.

Inhalt

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort Landesrat Mag. Achill Rumpold	4
Vorwort LK-Präsident Ing. Johann Mößler	5
Fachliche Einleitung zur erforderlichen Zusammenarbeit	6
Stellungnahmen von Alm-, Forst- und Jagdorganisationen	7
Grundeigentümerverträge Basisinformation	8
Kärntenweite Mountainbike-Haftpflichtversicherung	9
Landesweit einheitliches Beschilderungssystem	10-11
Anleitung zur Routenfestlegung	12
Vergleichsregionen im Alpenraum	13
Fair Play – Verhaltensregeln	14
Touristische Produktentwicklung	15
Grundeigentümer-Mustervertrag	16-19
Kontaktadressen	20

Vorwort



Neue Rahmenbedingungen schaffen Win-Win-Situation

Mountainbiken reflektiert einen weitreichenden Trend in unserer Gesellschaft des 21. Jahrhunderts. Einerseits boomen die Aktivitäten im Outdoor-Bereich und immer mehr Naturliebhaber schätzen die freie Bewegung und sportliche Herausforderung mit dem Mountainbike. Andererseits hat auch die Tourismuswirtschaft erkannt, dass diese Zielgruppe hinsichtlich der Saisonverlängerung und Qualitätsoffensive ein sehr attraktives Gästepotential darstellt. Somit ist das Thema Mountainbike für Einheimische und Urlaubsgäste gleichermaßen relevant.

Nun bedarf es sowohl in touristischer als auch freizeitorientierter Hinsicht eines geordneten Gesamtsystems zur Ausübung dieser Radfahrdisziplin. Weite Teile des Alpenraumes, insbesondere aber des Bundeslandes Kärnten stehen in privatem Grundeigentum. Der Kärntner Forstbereich mit 23.000 Waldbesitzern und deren ökonomischen Interessen, wildökologische Rahmenbedingungen und nicht zuletzt Naturschutzerfordernisse in allen Höhenlagen sind primär zu berücksichtigen, ehe eine sportlich-touristische Nutzung unserer wertvollen Naturräume stattfinden kann.

Als Agrar-, Tourismus- und Gemeindereferent der Kärntner Landesregierung obliegt es mir, diesen Interessenausgleich von Natur- und Kulturlandschaft mit Tourismus- und Strukturpolitik sicherzustellen. Ich bedanke mich an dieser Stelle bei allen Partnerorganisationen für die konsensorientierte Geisteshaltung in dieser sensiblen Materie. Der nunmehr vorliegende Leitfaden für eine akkordierte Mountainbike-Routenausweisung mit landesweit einheitlichen Vertrags-, Versicherungs- und Beschilderungsnormen möge eine diesbezüglich gedeihliche Gesamtentwicklung in Kärnten nachhaltig unterstützen.

Ihr Landesrat

Mag. Achill Rumpold

Vorwort

Freizeitnutzung auf Basis von Verträgen schafft „Ordnung am Land und im Wald“



Für die Land- und Forstwirtschaft sind Wege notwendige Infrastrukturen zur nachhaltigen Bewirtschaftung unserer Wiesen, Äcker und Wälder. Ohne sie wäre eine zeitgemäße Nutzung der Flächen nicht vorstellbar und mit Garantie unwirtschaftlich. Während der Land- und Forstwirt am Feld- bzw. Waldweg im Arbeitseinsatz ist, nutzen Mountainbiker diese Weganlagen zur körperlichen Ertüchtigung bzw. zur Erholung. Neben Nutzungskonflikten, die mit der unregelmäßigen Nutzung von Privatwegen durch Radfahrer verbunden sein können, haften die Grundeigentümer darüberhinausgehend bei Radfahrern für den Zustand des Weges.

Da Gemeinden und Tourismusverbände immer stärker den Wunsch nach geregelten Mountainbike-Routen erheben, war es mir ein großes Anliegen, dass sich die Fachreferenten der Landwirtschaftskammer Kärnten bei der Ausarbeitung des vorliegenden Leitfadens und des Mustervertrages intensiv einbringen. Mit dem vorliegenden Ergebnis können wir nunmehr allen Grundbesitzern bzw. Obmännern von gemeinschaftlichen Weganlagen eine Basisinformation für die Ausweisung von Mountainbikewegen und für die Besucherstromlenkung zur Verfügung stellen. Sie beinhaltet vor allem Mindeststandards, an denen sich die Grundbesitzer orientieren können. Ich betone aber ausdrücklich, dass die Ausweisung bzw. der Abschluss eines Vertrages erst nach einer fachlichen Abwägung aller Für und Wider mit den Beteiligten erfolgen soll. So ist auch ein Gespräch mit betroffenen Jagdausübungsberechtigten empfehlenswert.

Der Radtourismus ist nicht aufzuhalten. Bevor Privatwege und insbesondere Forststraßen immer stärker ohne Absicherung der Grundeigentümerrechte durch Radfahrer beansprucht werden, halte ich es für notwendig und richtig, dieser Entwicklung mit Hilfe von privatrechtlichen Verträgen entgegenzuwirken. Sie sind der beste Garant für ein geordnetes Miteinander auf Dauer.

Ordnung am Land bedeutet, sich auch Zeit für die eigenen Rechte zu nehmen. Ich wünsche mir ein gutes Miteinander und eine ergebnisorientierte Diskussion.

Präsident ÖR Ing. Johann Möbller

Einleitung

Die nachhaltige Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch die Grundeigentümer sichert die Erhaltung der Kulturlandschaft und bildet gleichzeitig deren Lebensgrundlage. Sie gewährleistet vor allem die Bereitstellung der Lebensmittel einerseits und des Rohstoffes Holz andererseits. Damit wird die Erhaltung des Waldes ebenso wie jene der Almen in den höheren Lagen sichergestellt, die für das Vieh unserer bäuerlichen Betriebe wertvolle Weideflächen darstellen. Die Kulturlandschaft ist auch Lebensraum unseres heimischen Wildes, der mit Hilfe der Wildökologischen Raumplanung in ausreichendem Maß sichergestellt werden muss.

Neben der traditionellen Urproduktion ist gleichzeitig der Trend zur verstärkten Nutzung der Natur durch Touristen und Freizeitsportler zu aktiven sportlichen Betätigungen unverkennbar. Nutzungskonflikte zwischen den Freizeitnutzern selbst oder mit den Verantwortung tragenden Grundeigentümern erfordern einen Regelungs- und Lenkungsbedarf. Mit der Ausweisung konkreter Radfahrrouten in Form eines standardisierten Beschilderungssystems wird in Verbindung mit privatrechtlichen Nutzungsvereinbarungen dem Schutz des Grundeigentums, der Natur und der Landschaft bestmöglich Rechnung getragen.

Die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen für das Radfahren durch Dritte bedeutet für den Grundeigentümer Einschränkungen, Mehraufwendungen und eine erhöhte Obsorge bei der Bewirtschaftung. Daher sind neben einem gebührenden Entgelt auch die Bewirtschaftungerschwernisse angemessen zu entschädigen.

Diese Leitlinie legt die Grundsätze und vertraglichen Richtstandards zur Benützung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch Radfahrer fest. Weiters sollen durch regelmäßige mediale Information auf breiter Basis Transparenz, Verständnis und gegenseitige Rücksichtnahme gefördert werden. Eine landesweite Haftpflichtversicherung bezweckt weiters die Schad- und Klagelöschung der jeweiligen Grundeigentümer im Falle von Radfahr-Unfällen.

Die Kärntner Tourismusverantwortlichen sind ihrerseits bestrebt, in einem ausgewogenen Miteinander naturnahe Tourismusstrategien umzusetzen. Hierzu gehören nicht zuletzt Infrastrukturen mit einem verbindlichen touristischen Wegenetz auch im Radfahrbereich. Erst darauf kann man Leitprodukte im internationalen Wettbewerb aufbauen. Vor allem soll dabei auch eine nachhaltige Wertschöpfung der regionalen Fremdenverkehrswirtschaft durch Beherbergung, Gastronomie und Gästebetreuung erzielt werden.

Kooperationen

Kärntner Almwirtschaftsverein

In Kärnten gibt es ca. 2000 bewirtschaftete Almen, dies entspricht rund 20 Prozent der Landesfläche. Die landwirtschaftliche Nutzung dieser Gebiete bedeutet für die Bewirtschafter einen hohen Arbeits- und Kostenaufwand. Dazu gehört neben der Behirtung der gealpten Tiere und der Weidepflege auch die Errichtung und Erhaltung der Infrastruktur mit Almwegen und Alnzäunen. Die Nutzung der Almwege geht jedoch längst über den landwirtschaftlichen Bedarf hinaus, vor allem auch durch zunehmendes Mountainbiken, wodurch sich auch Interessenkonflikte und Haftungsfragen ergeben. Der Kärntner Almwirtschaftsverein begrüßt daher die Bemühungen, diese Trendsportart in geregelte Bahnen zu lenken.

Josef Obweger, Obmann

Kärntner Forstverein

Die Kärntner Forstwirtschaft betreibt für die Holznutzung in Kärntner Wäldern ein forstliches Wegenetz. Die Eigentümer und Betreiber dieser Forststraßen stehen in der zentralen Verantwortung für dieses Wegenetz. Nur sie können entscheiden, wo sich eine Weganlage neben ihrer Eigenschaft als forstliche Bringungsanlage auch als Mountainbikestrecke eignet. Der Mountainbike-Leitfaden ist eine Unterstützung, um zivilrechtliche Vereinbarungen zu treffen und soll mit seinen Fair Play - Regeln helfen, im gegenseitigen Respekt Rücksicht auf die Natur und die anderen Naturnutzer zu nehmen.

Johannes Thurn-Valsassina, Präsident

Kärntner Jägerschaft

Angesichts immer kleiner werdender Wildlebensräume bei steigender Inanspruchnahme selbiger durch den Menschen und der daraus resultierenden Wildbeunruhigung hält die Kärntner Jägerschaft eine Kanalisierung der Freizeit-Nutzungsform Mountainbiken für unabdingbar. Als Ausfluss von Grund und Boden ist die Jagd mit dem Grundeigentum untrennbar verbunden. Neben dem Grundeigentümerkonsens wird im Mountainbike-Bereich auch auf legitime Nutzungsinteressen der Jagd Bedacht zu nehmen sein, vor allem aber auf die Bedürfnisse der Wildtiere selbst und deren Schutz vor Störung. Der Wildökologische Raumplan hat daher in diesem Zusammenhang bei jedem Vorhaben Berücksichtigung zu finden.

DI Dr. Ferdinand Gorton, Landesjägermeister

Vertragsgestaltung Basisinformation

Bei der einvernehmlichen Festlegung einer Radfahrstrecke kommen als Vertragspartner des jeweiligen Grundeigentümers oder einer Weggenossenschaft bzw. Bringungsgemeinschaft nur Kommunen oder Tourismusverbände in Betracht. Im Regelfall wird von Landesseite die betreffende Tourismusgemeinde bzw. der ansässige Tourismusverband als Grundeigentümer-Vertragspartner angestrebt. Die Festlegung von Radfahrstrecken sowie deren Beschilderung und Bewerbung erfordern in der Regel einen großen organisatorischen Aufwand. Daher werden längerfristige Verträge mit zumindest sechsjähriger Laufzeit samt klar definierten Kündigungsbedingungen angestrebt. Der alljährliche Vertragszeitraum ist im beiliegenden Mustervertrag mit 1. Mai bis 31. Oktober angegeben, diese Regelung kann jedoch im Bedarfsfall individuell abgeändert werden.

Der ab Seite 16 verfasste Mustervertrag* stellt einen Mindeststandard dar, mit welchem die Umsetzung der gegenständlichen Leitlinie gewährleistet wird. Erforderliche Ergänzungen und Abänderungen dürfen nur erfolgen, wenn diese für den Grundeigentümer keine Verschlechterung seiner Rechtsposition zur Folge haben. Musterverträge werden ausschließlich in Kooperation zwischen dem Land Kärnten und der Kammer für Land- und Forstwirtschaft Kärnten unter Einbindung der jeweiligen Kooperationspartner aufgelegt.

Der Grundeigentümer stellt die Infrastruktur, deren Errichtung und Erhaltung mit Kosten verbunden ist, zur Verfügung. Die Mitbenützung von Straßen und Wegen durch Dritte erfordert insbesondere bei der Waldbewirtschaftung eine erhöhte Rücksichtnahme und hat Bewirtschaftungerschwernisse zur Folge, die mit Mehraufwendungen und/oder Ertragsverlusten verbunden sind. Weiters ist auch eine Verstärkung der Wildschadensproblematik zu erwarten.

Die Abgeltung für die Mitbenützung der freigegebenen Radfahrstrecken setzt sich daher aus Entgelten und Entschädigungen zusammen. Der Richtsatz dafür beträgt insgesamt 0,22 Euro je Laufmeter und Jahr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Darüber hinausgehende oder insgesamt höhere Entschädigungen sind auf Grund der betrieblichen Gegebenheiten möglich und gesondert zu vereinbaren.

Der Richtsatz unterliegt der Wertsicherung nach dem VPI 2010 mit dem Basiswert für den Monat Februar 2011 (101,7 Punkte).

*) Unter www.rad.karnten.at und unter www.lk-karnten.at stehen als Download zur Verfügung:

Anlage A - Mustervertrag für Grundeigentümer

Anlage B - Mustervertrag für Weggenossenschaft / Bringungsgemeinschaft

Anlage C - Mustervereinbarung für Mitglieder von Weggenossenschaften / Bringungsgemeinschaften

Haftungsregelung

Rechtliche Ausgangssituation

Gestattet der Waldbesitzer das Radfahren im Wald, dann haften er und die an der Waldbewirtschaftung mitwirkenden Personen für Schäden, die durch den mangelhaften Zustand der freigegebenen Forststraßen und sonstigen Wege bedingt werden. Die Haftung tritt auch ein, wenn ein Schaden auf diesen Wegen durch den Zustand des danebenliegenden Waldes verursacht wird (§ 176 Forstgesetz 1975).

Vertragliche Haftungsregelung

Mit dem Mustervertrag lt. Anlage A wird geregelt, dass für den Zustand und die Sicherheit auf den freigegebenen Straßen und Wegen der Vertragspartner des Grundeigentümers oder des Verfügungsberechtigten der Weganlage zuständig ist und dieser auch die Wegehalterhaftung für die Benützung der Anlagen durch Radfahrer zu übernehmen hat.

Kärntenweite Mountainbike-Haftpflichtversicherung

Das Land Kärnten unterstützt die Schaffung und Ausweisung von Radfahrstrecken durch den Abschluss einer landesweiten Haftpflichtversicherung, die einen umfangreichen Versicherungsschutz gewährleistet. Sie deckt folgende Bereiche ab:

- Gesetzliche und vertragliche Wegehalterhaftung
- Betriebshaftpflicht
- Rechtsschutz für die Abwehr ungerechtfertigter Schadenersatzansprüche

Dieser Versicherungsschutz gilt für alle abgeschlossenen Radfahrverträge, die beim Amt der Kärntner Landesregierung und bei der Kärnten Werbung registriert und auf der offiziellen Internetplattform www.rad.karnten.at bzw. www.touren.karnten.at ausgewiesen sind.

Bei einem Versicherungsfall, d.h. wenn der Vertragspartner aufgrund eines Mountainbike-Unfalles mit Schadenersatzansprüchen konfrontiert wird, ist umgehend eine schriftliche Schadensmeldung an die MÖRTL Versicherungsmakler GmbH, 10. Oktober Straße 13/2, 9020 Klagenfurt zu senden.

Bei allfälligen versicherungsrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an:

MÖRTL Versicherungsmakler GmbH
Tel.: 0463 / 508060, Fax: 0463 / 50 80 61
office.moertl@kobangroup.at



MÖRTL
VERSICHERUNGSMAKLER GMBH
KOBAN GROUP'S GROUP AUSTRIA



Details zum Mountainbikenez und zur Versicherung finden sie auf der Homepage: www.radlandkarnten.at

Landesweit einheitliches Beschilderungssystem

Freigegebene Radwege mit einem klaren Leitsystem sind für Touristen ebenso wie für Einheimische eine unabdingbare Voraussetzung. Es erhöht deren Attraktivität und soll die sichere Benützung der Radfahrstrecken sicherstellen.

Nach dem Vorbild Tirols soll die Beschilderung ein einheitliches, unkompliziertes und verlässliches Leit-System darstellen. Es informiert über Routenverlauf, Schwierigkeitsgrad, Ziel der Route, Streckencharakteristik und Streckenprofil. Vor allem die Ausweisung der Schwierigkeitsgrade und die Routeninformation geben wichtige Entscheidungshilfen bei der Abstimmung einer Route auf Kondition und Können der Biker.

Sämtliche Kärntner Tourismusregionen haben sich bereits dazu bekannt, ihre Gesamtbeschilderung im MTB-Bereich an dieser landesweit vorgegebenen Systematik zu orientieren.

Ausgangsschild (35x23cm)



Schwierigkeitsgrad
Logo der Region

Route - Routennummer

Kurzbeschreibung:
Länge / Höhenunterschied/ Fahrzeit /
Von – über – bis / Anschlüsse

Wenn mehrere Touren mit dem gleichen Schwierigkeitsgrad von einem Ausgangspunkt starten, können diese auch gesammelt auf einem Ausgangsschild dargestellt werden.

Druckvorlagen Schwierigkeitsgrade



Die Einteilung der Schwierigkeitsgrade gibt es als Download auf www.radlandkaernten.at/service

Wegweiser (15 x 15 cm)



Diese Wegweiser werden an allen Stellen mit Kreuzungspunkten angebracht. Pro Wegweiser-Tafel ist immer nur eine Tour dargestellt. Treffen mehrere Touren an einem Kreuzungspunkt zusammen, so sind für jede Tour eigene Wegweiser zu montieren. Genereller Inhalt dieser Wegweiser sind Richtungspfeil, Schwierigkeitsgrad, Name und / oder Nummer der Tour. Unter dem Pfeil kann die regionale Website zum MTB-Angebot angegeben werden. Der rechte Streifen gibt Platz für das Regionslogo, für die Ausweisung von zusammenhängenden Routen oder für Aufkleber.

Verhaltensregeln (65 x 45 cm)



Sperrschild (35x23cm)



Schiebestrecke (35x23cm)



Weidegatter (35x23cm)



Weitere Warntafeln (Achtung Weidewieh, Achtung Forstarbeiten, etc.) sind über die zuständigen Interessenvertretungen (Almwirtschaftsverein, Landwirtschaftskammer, etc.) oder Gemeinden zu beziehen.

Die Finanzierung der MTB-Schilder erfolgt über: Tourismusregion/Gemeinde/Tourismusverband. Die an das jeweilige Streckennetz anzupassenden Druckvorlagen sind über das Atelier Kreuzer, www.kreuzergrafik.at, zu beziehen. Für die Aufnahme und Erhaltung der MTB-Beschilderung ist ebenfalls verantwortlich: Tourismusregion/Gemeinde/Tourismusverband.

Anleitung zur Routenfestlegung

Grundprinzip des Mountainbikings

Mountainbiken im engeren Sinne bedeutet Radfahren am Berg, abseits von Asphaltstraßen, im weiteren Sinne ist Mountainbiken in allen Höhenlagen geeignet, von Genusstouren auf Tal-Radwegen und im Seengebiet über Ausflüge in mittleren Höhenlagen bis zu Touren oberhalb der Waldgrenze mit Gipfelerlebnissen. Wichtig ist, dass Fair-Play-Regeln im Einklang mit der Natur, den Grundstücksbesitzern und Jägern, aber auch den Wanderern zu beachten sind. Grundsätzlich hat die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch den Eigentümer Priorität. Die Errichtung und der Betrieb von Mountainbike-Strecken erfolgen daher nur mit Zustimmung des jeweils betroffenen Grundeigentümers auf der Grundlage von freiwilligen Verträgen.

Ein tolerantes Miteinander mit gegenseitiger Rücksichtnahme bildet die Grundvoraussetzung für eine positive Entwicklung des Mountainbike-Sports.

Planungsgrundsätze

Bei der Planung der Streckenführung gilt insbesondere:

- Grundeigentümer sind von Beginn an einzubinden
- Freiwilligkeit aller Beteiligten ist Grundvoraussetzung
- Öffentliche Wege sind prioritär auszuwählen
- Bewirtschaftungsschwernisse sind möglichst gering zu halten
- wildökologische und jagdliche Aspekte sind zu berücksichtigen
- forstlich intensiv genutzte Bereiche, ökologisch sensible Gebiete und wildökologische Ruhezone sind zu umfahren
- Einbindung von bestehenden Radwegen
- Berücksichtigung von landschaftlichen und kulturellen Highlights

Ablauf einer Routenerschließung

Projektauftrag

Die Tourismusgemeinde oder der Tourismusverband erteilt einen Auftrag zur Erhebung neuer Mountainbike-Strecken. Wichtig dabei ist es, aktuelle Förderprojekte und Schnittstellen zu anderen Tourismusregionen zu beachten.

Umsetzung im Gelände und Beschilderung

Nach Abschluss der erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen kann bei der Umsetzung im Gelände mit folgenden Aufgabenstellungen begonnen werden:

- Datenerfassung (Streckenlänge, Höhendaten, Wegbeschaffenheit, Wegpunkte)
- Erstellung eines Roadbooks und Festlegung der Schwierigkeitsgrade
- Höhenprofilerstellung und Streckenbeschilderung mit Leitsystemvernetzung

Danach erfolgt die Digitalisierung des Streckenangebots mit der Visualisierung im Web mittels GPS, digitaler Aufbereitung und Darstellung der Daten in Zusammenarbeit mit den Tourismusverantwortlichen bzw. Kartographen.

Die ständige Weiterentwicklung der Routen mit erforderlicher Qualitätskontrolle beinhaltet die laufende Wartung des Wegenetzes samt Beschilderung. In diesem Zusammenhang können auch Lückenschlüsse und neue Varianten forciert werden.

Vergleichsregionen im Alpenraum

Ein Blick über unsere Landesgrenzen eröffnet weitreichende regionalpolitische Perspektiven im Zuge einer konsequenten und marktorientierten Gesamtentwicklung der Outdoor-Tourismusschiene Mountainbiking.



Fair Play Regeln

Klare Verhaltensregeln und deren Beachtung sind wesentlicher Bestandteil von Radfahrverträgen und signalisieren den Konsens zwischen Grundeigentümern, Radfahrern und anderen Waldnutzern. Mit diesem Verhaltenskodex soll der Respekt des Menschen gegenüber der Natur einerseits und weiteren Nutzern (z. B. Wanderer, Spaziergänger) andererseits zum Ausdruck gebracht werden.

Auf den freigegebenen Radfahr-Strecken in Kärnten gelten die folgenden Verhaltensregeln zum Schutz der Radfahrer und all jener, für die der Wald Arbeitsstätte bzw. Erholungsraum ist:

Fair Play Regeln für ein geordnetes Miteinander

- Auf gekennzeichneten und beschilderten Strecken bleiben
- Die Benützung der Radfahrstrecken ist nur in den vertraglich fixierten Zeiträumen und auf eigene Gefahr gestattet
- Bikekarten und Tourenbeschreibungen beachten
- Forststraßen sind Betriebsflächen und Arbeitsplatz. Rechnen Sie daher mit Arbeitsmaschinen, Holz oder Schlaglöchern auf der Fahrbahn, Weidevieh und Kraftfahrzeugverkehr
- Auf Kraftfahrzeuge und Fußgänger ist besonders zu achten
- Fahren auf halbe Sicht mit kontrollierter Geschwindigkeit; bei plötzlich und unerwartet auftretenden Hindernissen ist vom Fahrrad abzusteigen und dieses beim Hindernis vorbei zu schieben
- Kein Fahrbetrieb in der Dämmerung zum Schutz der Wildtiere
- Im Wald sind insbesondere das Zelten, Lagern bei Dunkelheit, Feuermachen, die Beunruhigung von Wild oder das Betreten von Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe gesetzlich verboten
- Weidegatter und Tore immer schließen sowie Vorsicht bei Forstarbeiten
- Vorrang von Wanderern gegenüber Mountainbikern
- Rücksichtnahme betreffend saubere Umwelt und Lärmvermeidung
- Beachtung der Straßenverkehrsordnung und Erste Hilfe Leistung
- Laufende Sportgeräteüberprüfung, Fahren mit Helm
- Fair Play Regeln auch kommunizieren und somit Bewusstsein schaffen

Um ein reibungsloses Miteinander zwischen Grundstücksbewirtschaftern und Mountainbikern zu gewährleisten, ist auch eine ständige Bewusstseinsbildung seitens der Tourismusgemeinde bzw. des -verbandes oder der Tourismusregion unerlässlich (Infoveranstaltungen, Fachpublikationen und Internet).

In Bikezentren lernen Interessierte eine sichere Fahrtechnik sowohl für das Bergauf- als auch das Bergabfahren. Darüberhinaus erhalten angehende Biker wertvolle Tipps zum Sportgerät und werden darauf sensibilisiert, sich ausschließlich auf markierten und offiziell freigegebenen Bikerouten zu bewegen. Diese Faktoren vermindern die Unfallgefahr, fördern den Spaß am Mountainbike-Sport und verhindern Konflikte mit anderen Nutzern des Freiraumes Natur.

Touristische Produktentwicklung

Mountainbike ist neben dem Genussradfahren (bzw. Radwandern) und Straßenradfahren eines der drei Radgeschäftsfelder der Kärnten Werbung. 9 % der Kärnten Urlaubsgäste gaben in der periodischen Gästebefragung T-MONA im Sommer 2011 an, dass sie in ihrem Urlaub Mountainbiken. Eine leichte Erhöhung zu vorangegangenen Auswertungen, jedoch im Vergleich zu Tirol (20%) oder Vorarlberg (19%) relativ niedrig.

Mit der Radinitiative des Landes Kärnten ist ein wichtiger Schritt gemacht worden, um das MTB-Angebot auf jene Stufe zu heben, wie es in den wichtigsten touristischen Mitbewerbsregionen bereits der Fall ist. Das Ziel, 3.000 km offizielle, genehmigte, versicherte und bis zur Radsaison 2013 beschilderte MTB-Wege zu verhandeln ist ein realistisches und wird seitens der Kärnten Werbung massiv unterstützt. Bei der Auswahl der Routen ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, was Mountainbiker wirklich wollen, um sodann marktfähige, verkaufbare Angebote schnüren zu können. Konkret ist neben den Basics wie offiziellen MTB-Wege, genügend Routenauswahl in verschiedenen Schwierigkeitsgraden, entsprechende MTB-Infrastruktur (MTB-Hotels, Bikeschulen, Bikeverleih und -reparatur), entsprechendes Karten- und Informationsmaterial (sowohl online aber auch Print) darauf zu achten, dass die Wegenetze genügend Singletrails in Angebot haben. Laut einer Umfrage unter 9.000 Bikern von DIMB (Deutsche Initiative Mountainbike) im Frühjahr 2010 sind für 84 % der Biker Singletrails wichtig für ihre Routenauswahl. Dabei geht es nicht um Extremstrecken, sondern um flowige Spaßtrails. Und 67% der Biker geben an, mindestens einmal pro Jahr für ein Bikewochenende zu verreisen. Eine Riesenchance für Kärnten, sich mit zielgruppengerechten Angeboten am Markt zu präsentieren und dabei vor allem auch die Nebensaisonen zu beleben.

Hier setzt dann auch die kärntenweite Produktentwicklung an. Aufbauend auf den genannten Voraussetzungen und den offiziell zur Verfügung stehenden MTB-Strecken in Kärnten werden zusammenhängende MTB-Routen entwickelt, die dem neuen Markenkonzept der Kärnten Werbung „Natur Aktiv Park Kärnten“ entsprechen. Konzepte für einen „Alpen-Adria MTB-Trail“ oder das „Berg-und Seenbiken in Kärnten“ sind gegeben. Deren Umsetzung und Erfolg wird in erster Linie davon abhängen, wie viele attraktive und offizielle MTB-Routen demnächst zur Verfügung stehen.



Muster

Mountainbike- und Radfahrvertrag

abgeschlossen zwischen

_____, _____, kurz „Grundeigentümer“ und
 _____, _____, kurz “Vertragspartner” genannt.

Diesem Vertrag liegt der Leitfaden „Mountainbike Fair Play in Kärnten“, Herausgeber Land Kärnten und Landwirtschaftskammer Kärnten, Stand Mai 2012, zugrunde.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Grundeigentümer gibt die über die unten genannten Grundstücke führende und in der beigehefteten Beilage A dargestellte Wegstrecke wie folgt für das Radfahren frei:

KG	Gst.-Nr.	Länge (m)

Zeitraum	Tageszeit
1. Mai – 31. August	9.00 – 19.00 Uhr
1. September – 31. Oktober	9.00 – 17.00 Uhr

- 1.2. Die Durchführung von Veranstaltungen auf der freigegebenen Strecke ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.3. Festgehalten wird, dass die freigegebenen Strecken dem Vertragspartner nicht exklusiv zur Verfügung stehen, sondern nur zur Mitbenützung freigegeben werden.

2. Dauer

- 2.1. Dieser Vertrag beginnt am 1.1. _____ und endet am 31.12. _____, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- 2.2. Die Vertragsparteien können diesen Vertrag aus wichtigen Gründen gem. §§ 1117 und 1118 ABGB auflösen. Dieses beidseitige Auflösungsrecht besteht auch bei Entfall einer allenfalls in Aussicht bzw. bereits gewährten finanziellen Förderung seitens des Landes Kärnten oder einer anderen Institution für den Vertragsgegenstand.
- 2.3. Bei Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner den Vertragsgegenstand geräumt und in ordentlichem Zustand zurückzustellen. Die Markierungen und sonstige Hinweistafeln sind zu entfernen. Allgemeine Ankündigungen des Vertragspartners in Druckwerken (z. B. Prospekten, Karten) und sonstigen Medien sind zu entfernen, unkenntlich zu machen oder nicht mehr öffentlich zu verbreiten. Die vom Vertragspartner während der Vertragslaufzeit mit einschlägigen Informationen zur vertragsgegenständlichen Radfahrstrecke versorgten Informationsplattformen sind nachweislich über eine solche Rückstellung in Kenntnis zu setzen.

3. Entgelt und Entschädigungen

- 3.1. Für die Benützung der Wegstrecke und für damit verbundene Bewirtschaftungerschwernisse gebührt dem Grundeigentümer ein jährliches Entgelt¹ in der Höhe von _____ Euro je lfm.
- 3.2. Für _____ lfm errechnet sich daher eine jährliches Entgelt von insgesamt _____ Euro. Auf Grund der Wertsicherung gem. 3.3 ergibt dies einen Betrag von _____ Euro, der zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer bis _____ 15. Juni jeden Jahres bei der _____ auf das Konto Nr. _____, BLZ _____, zu entrichten ist.
- 3.3. Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2010, Monat Februar 2011 (101,7 Punkte), wertgesichert.
- 3.4. Die Entgelte und Entschädigungen sind spesenfrei zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 8 % Verzugszinsen p. a. verrechnet.

4. Benützungsbedingungen

- 4.1. Es ist nur das Radfahren mit entsprechend geeignet ausgerüsteten Rädern gestattet. Der Vertragspartner ist berechtigt, die freigegebenen Routen für den Zweck der Instandhaltung und Instandsetzung mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die freigegebenen Strecken vom Grundeigentümer bzw. den von ihm Ermächtigten ebenfalls mit Kraftfahrzeugen benützt werden.
- 4.2. Der Grundeigentümer kann die Wege und Straßen aus Sicherheitsgründen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 34 Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/75 bzw. aus betrieblichen Gründen (z. B. Holzerntemaßnahmen, Holzmanipulationen, Jagd) auf die Dauer einer Gefahrenlage im Bedarfsfall ganz oder teilweise im unbedingt erforderlichen Ausmaß sperren und dabei die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen erforderlichenfalls vorübergehend unkenntlich machen und außer Geltung setzen. Nach Beendigung der jeweiligen Sperre sind die das Radfahren betreffenden Tafeln und Kennzeichnungen von demjenigen, der die Sperre vorgenommen hat, wieder kenntlich zu machen. In diesen Fällen verzichtet der Vertragspartner auf alle Entschädigungsansprüche gegenüber dem Grundeigentümer. Allfällige Sperren sind dem Vertragspartner tunlichst 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Bei Gefahr in Verzug erfolgt die Bekanntgabe so rasch als möglich. Das Ende einer Sperre ist dem Vertragspartner ebenfalls so rasch als möglich bekannt zu geben. Sollte eine durch den Grundeigentümer veranlasste Wegsperre das zeitliche Ausmaß von sechs Wochen im Jahr überschreiten, wird eine aliquote Kürzung des betreffenden Jahrespachtzinses vorgenommen.
- 4.3. Neben der StVO i. d. g. F. und allfällig anderen relevanten Gesetzen gelten folgende Bestimmungen, die den Radfahrern ausdrücklich, ebenso wie die wesentlichen, in diesem Vertrag festgelegten Vereinbarungen, in folgendem Wortlaut zur Kenntnis zu bringen sind (Benützungsregeln):
 - Die Benützung ist von 1. Mai bis 31. August 9.00 bis 19.00 Uhr und vom 1. September bis 31. Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr auf eigene Gefahr gestattet.
 - Benützen Sie ausschließlich die freigegebenen markierten Strecken.
 - Forststraßen sind Betriebsflächen und Arbeitsplatz. Rechnen Sie daher mit Arbeitsmaschinen, Holz oder Schlaglöchern auf der Fahrbahn, Weidevieh und Kraftfahrzeugverkehr.
 - Auf Kraftfahrzeuge und Fußgänger ist besonders zu achten.
 - Fahren Sie immer auf halbe Sicht.
 - Verringern Sie Ihre Fahrgeschwindigkeit vor unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen. Bei plötzlich und unerwartet auftretenden Hindernissen ist vom Fahrrad abzusteigen und dieses beim Hindernis vorbei zu schieben.
 - Im Wald ist insbesondere das Zelten, Lagern bei Dunkelheit, Feuermachen, die Beunruhigung von Wild oder das Betreten von Forstkulturen unter 3 m Baumhöhe gesetzlich verboten.
 - Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

¹ Gemäß dem Leitfaden „Mountainbike Fair Play in Kärnten“ beträgt der nach dem VPI 2010, Februar 2011 wertgesicherte Richtsatz 0,22 € je Laufmeter.

- 4.4. Die in Punkt 4.3 genannten Benützungsregeln sind auf einer Tafel neben der in 4.5. angeführten Tafel jeweils am Beginn der freigegebenen Straße gut lesbar anzuführen.
- 4.5. Dem Vertragspartner obliegt die Aufstellung, Erhaltung bzw. Erneuerung der Tafeln am jeweiligen Beginn der freigegebenen Straßen, weiters der Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung bei nicht freigegebenen Seitenstraßen sowie der Hinweis- und Markierungstafeln. Am Beginn der Straße sind somit Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit folgendem Zusatzschild aufzustellen: "Befristet ausgenommen Radfahren in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August 9.00 bis 19.00 Uhr und vom 1. September bis 31. Oktober von 9.00 bis 17.00 Uhr". Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Die Aufstellung der Hinweis- und Markierungstafeln hat im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer zu erfolgen.
- 4.6. Der Vertragspartner hat an geeigneten Punkten des Vertragsgegenstandes Vorkehrungen für die Abfallentsorgung einzurichten und diese regelmäßig zu entleeren. Weiters ist er verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Weganlagen und die daran angrenzenden Flächen mindestens zweimal jährlich auf eigene Kosten von Abfällen zu säubern.
- 4.7. Auf allen vertragsgegenständlichen Informationsmaterialien, Hinweisen und Tafeln, die vom Vertragspartner publiziert werden, ist klar erkennbar darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Gemeinschaftsprojekt mit dem Grundeigentümer, dem Vertragspartner und dem Land Kärnten handelt.
- 4.8. Allfällige behördliche Bewilligungen und allfällige behördliche Auflagen, die durch das Radfahren bedingt sind, sind vom Vertragspartner einzuholen bzw. auf eigene Kosten zu erfüllen.

5. Haftung

- 5.1. Der Vertragspartner übernimmt hinsichtlich der freigegebenen Strecken für die Zwecke des Radfahrens die Funktion des Halters im Sinne des § 1319a ABGB. Er ist damit berechtigt, die freigegebenen Strecken erforderlichenfalls in einen für Radfahrer verkehrssicheren Zustand zu versetzen und in diesem Zustand zu erhalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die freigegebenen Strecken regelmäßig auf Gefährdungen aus dem angrenzenden Bewuchs zu kontrollieren und festgestellte Gefährdungen umgehend dem Grundeigentümer schriftlich zu melden. Bei Gefahr in Verzug hat der Vertragspartner für entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Sperren der Strecke für das Radfahren) unverzüglich Sorge zu tragen.
- 5.2. Vom Grundeigentümer werden die freigegebenen Strecken nur insoweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Der Grundeigentümer übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benützbarkeit der freigegebenen Strecken. Es trifft ihn keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung (z. B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
- 5.3. Ist bei einer nicht freigegebenen Seitenstraße ohne Kenntnis des Vertragspartners die Beschilderung gemäß 4.5. verloren gegangen oder unkenntlich geworden, so trifft den Grundeigentümer bei allfälligen Schadensfällen, bei denen für den Benützer die Tatsache, dass eine gesperrte Strecke befahren wurde, nicht erkennbar war, keine Haftung.
- 5.4. Der Grundeigentümer haftet nur für Schäden, die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
- 5.5. Der Vertragspartner hält den Grundeigentümer gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.
- 5.6. Der Vertragspartner hat eine Wegehaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung ohne Subsidiaritätsklausel abzuschließen oder das Bestehen einer solchen spätestens bei Vertragsabschluss nachzuweisen. Die jeweilige Versicherungssumme beträgt zumindest 1,5 Millionen Euro. Der Vertragspartner hat den Grundeigentümer bei Wegfall der Haftpflichtdeckung umgehend zu verständigen und die Radfahrstrecke sofort zu sperren.
- 5.7. Auch Schäden an Objekten bzw. im Nahbereich des Vertragsgegenstandes, die im Rahmen der Öffnung der vertragsgegenständlichen Weganlage vom Vertragspartner, seinen Leuten oder sonst von ihm Beauftragten und deren Leute verursacht werden, hat der Vertragspartner unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis dem Weginhaber bzw. Grundeigentümer zu ersetzen oder vollständig zu beheben.

6. Kosten und Gebühren

- 6.1. Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Vertragspartner.

7. Sonstiges

- 7.1. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 7.2. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Einer Übertragung des Vertrages auf einen neu gegründeten Tourismusverband nach dem Kärntner Tourismusgesetz 2011 wird seitens des Grundeigentümers vorab zugestimmt. In diesem Fall ist der Grundeigentümer unverzüglich schriftlich von dieser Übertragung zu verständigen.
- 7.3. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Vertragspartner als zugekommen.
- 7.4. Mehrere Vertragspartner bevollmächtigen einander unwiderruflich, Erklärungen und Empfangnahmen auch mit Rechtswirksamkeit für die anderen vornehmen zu dürfen und haften für die Erfüllung der Vertragspflichten solidarisch.

8. Vertragsausfertigung

- 8.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon für jeden Vertragsteil eine bestimmt ist.

9. Sonderbestimmungen

Datum und Unterschriften:



Kontaktadressen

Tourismusreferat des Landes Kärnten

Landesrat Mag. Achill Rumpold

Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt, Tel.: 050536 22402, E-Mail: achill.rumpold@ktn.gv.at

Amt der Kärntner Landesregierung

Dr. Hannes Slamanig

Abt. 1 Landesamtsdirektion, UAbt. Tourismusangelegenheiten

Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt, Tel.: 0664 80536 10137, E-Mail: hannes.slamanig@ktn.gv.at

Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten

DI Günther Kuneth

Referat 10 / Forstwirtschaft, Museumgasse 5, 9020 Klagenfurt,

Tel.: 0463 5850 1280, E-Mail: forstwirtschaft@lk-kaernten.at

Kärnten Werbung GmbH

Mag. Roland Oberdorfer

Casinoplatz 1, 9220 Velden, Tel.: 04274 52100 21, E-Mail: roland.oberdorfer@kaernten.at

Kärntner Gemeindebund

Mag. Stefan Primosch

Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt, Tel.: 0463 55 1 11, E-Mail: gemeindebund@ktn.gde.at

Mountainbike Haftpflicht-Versicherungsträger

MÖRTL Versicherungsmakler GmbH

Tel.: 0463 / 508060, Fax: 0463 / 50 80 61, E-Mail: office.moertl@kobangroup.at

Modellinitiative Nockbike

Wolfgang Krainer

Sonnenstraße 5-7, 9544 Feld am See, Tel.: 04246 3188, E-Mail: info@sportschule.at

Downloads: Unter www.rad.kaernten.at und www.lk-kaernten.at können diese Broschüre sowie die Musterverträge kostenlos heruntergeladen werden.